#### In der Senatssitzung am 9. April 2024 beschlossene Fassung

Die Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft Die Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung

28.03.2024

# Vorlage für die Sitzung des Senats am 9. April 2024 Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG)

#### A. Problem

Mit dem "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land" (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) hat der Bund die Länder im Juli 2022 verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen bzw. zu nutzen. Ziel ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

Es soll damit erreicht werden, dass 2032 mindestens zwei Prozent der Fläche Deutschlands für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden kann. Die Stadtstaaten Berlin, Hamburg und Bremen werden verpflichtet, 0,25 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und 0,5 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 auszuweisen. Dies entspricht einer Fläche von insgesamt etwa 105 bzw. 210 Hektar im Land Bremen.

Für die Länder besteht zunächst die Verpflichtung, bis zum 31. Mai 2024 die Umsetzung der für das jeweilige Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte u.a. in Form von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen (Mindestvorgaben) sicherzustellen.

#### B. Lösung

Mit dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) können die Vorgaben des WindBG zur Festlegung von für die jeweiligen Planungsträger verbindlichen Teilflächenzielen durch die Aufteilung des Flächenbeitragswertes für das Land Bremen auf die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (kommunale Teilflächenziele) erfüllt werden.

Die Vorgaben für die Stadtgemeinden zum Nachweis von Windenergiegebieten bzw. Flächen unter bestehenden Windenergieanlagen (Rotorkreisflächen) werden entsprechend der Regelungen im WindBG als mindestens zu erreichende Teilflächenziele bezogen auf die Landesfläche ausgestaltet. Die Stadtgemeinden können über diese Vorgaben hinausgehen, dürfen sie jedoch nicht unterschreiten. Die im Entwurf genannten Teilflächenziele für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Stadtgemeinde	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2032 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)
Bremen	0,19	0,21
Bremerhaven	0,06	0,29
Summe	0,25	0,5

Weiterer Regelungsbedarf besteht für die Umsetzung des WindBG im Land Bremen nicht. Insbesondere sind Verfahrens- und Nachweispflichten im WindBG des Bundes bereits enthalten.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf (Anlage 1) sowie die Begründung mit den Anlagen B1 bis B3 (Anlage 2) verwiesen.

#### C. Alternativen

An Stelle der Festlegung von kommunalen Teilflächenzielen in einem Landesgesetz kann die Verpflichtung zur Erreichung der vorgegebenen Flächenbeitragswerte (§ 3 Abs. 2 WindBG)

- durch das Inkrafttreten eines landesweiten Raumordnungsplans, welcher die kommunalen Teilflächenziele als Ziel der Raumordnung textlich festlegt,
- durch einen Planaufstellungsbeschluss, aus dem die Ausweisung notwendiger Windenergiegebiete zur Erreichung der Flächenbeitragswerte in einem landesweiten Raumordnungsplan hervorgeht,
- oder teilweise durch den Abschluss eines Staatsvertrages (§ 7 Abs. 4 u. Abs. 5 WindBG)

#### erfolgen.

Die Umsetzung durch einen Raumordnungsplan kommt insbesondere deshalb nicht in Betracht, weil sich die Einführung und Etablierung der Raumordnung im Land Bremen noch in der Vorbereitung befindet. Eine Umsetzung bis zum 31. Mai 2024 kann nicht erreicht werden.

Ein Staatsvertrag ist nur dann sinnvoll, wenn angestrebt werden soll, den vorgegebenen Flächenbeitragswert teilweise über eine Flächenausweisung in einem anderen Bundesland zu erreichen. Angesichts der Ziele der Klimaschutzstrategie 2038 und des bereits erreichten Ausbaus der Windenergie im Land Bremen ist es nicht zielführend und erforderlich, auf die Kapazitäten anderer Länder zurückzugreifen.

Nach § 3 Abs. 4 des WindBG ist es möglich, höhere Flächenbeitragswerte festzulegen, als nach dem WindBG vorgesehen sind und/oder die Zeitpunkte, zu denen diese erreicht werden müssen, gegenüber denen im WindBG vorzuziehen. Die Vorgaben des WindBG sollen für die in den Stadtgemeinden ggf. durchzuführenden Bauleitplanverfahren jedoch nicht verschärft werden.

## <u>D. Finanzielle / Personalwirtschaftliche Auswirkungen / Genderprüfung / Klimacheck</u>

Mit dem Gesetz sind keine finanziellen und personalwirtschaftlichen Auswirkungen sowie keine geschlechtsspezifischen Wirkungen verbunden.

<u>Klimacheck:</u> Die Beschlüsse in der Senatsvorlage haben voraussichtlich keine Auswirkungen auf den Klimaschutz.

#### E. Beteiligung/ Abstimmung

Die Vorlage ist mit der Senatskanzlei, der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation sowie dem Magistrat der Stadt Bremerhaven abgestimmt. Die Staatliche Deputation für Umwelt, Klima und Landwirtschaft hat dem Gesetzentwurf am 7. März 2024 zugestimmt. Die Staatliche Deputation für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung hat den Gesetzentwurf in der Sitzung am 4. April 2024 behandelt. Der Gesetzentwurf wurde von der Senatorin für Justiz und Verfassung rechtsförmlich geprüft.

Zu dem Gesetzentwurf wurde eine Anhörung von Kammern und Verbänden durchgeführt. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Anlage 3 dargestellt.

# <u>F.</u> <u>Öffentlichkeitsarbeit/ Veröffentlichung nach dem Informationsfreiheitsgesetz</u>

Geeignet nach Beschlussfassung im Senat. Einer Veröffentlichung über das zentrale elektronische Informationsregister steht nichts entgegen.

#### G. Beschluss

Der Senat beschließt entsprechend der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie der Senatorin für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vom 28.03.2024 den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) sowie die Mitteilung des Senats und deren Weiterleitung an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) mit der Bitte um Beschlussfassung.

Die Anlagen 1 bis 3 der Vorlage der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft sowie der Senatorin für Mobilität, Bau und Stadtentwicklung vom 20.03.2024 werden der Mitteilung des Senats ebenfalls als Anlagen 1 bis 3 beigefügt.

- Anlagen: 1. Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG)
  - Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) mit den Anlagen B 1 bis B 3
  - 3. Ergebnis der Anhörung

Mitteilung des Senats an die Bremische Bürgerschaft (Landtag) vom 9. April 2024

## Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG)

Der Senat überreicht der Bremischen Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen mit der Bitte um Beschlussfassung (1. und 2. Lesung) in der nächsten Sitzung.

Mit dem "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land" (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) hat der Bund die Länder im Juli 2022 verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen bzw. zu nutzen. Ziel ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

Es soll damit erreicht werden, dass 2032 mindestens zwei Prozent der Fläche Deutschlands für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden kann. Berlin, Hamburg und Bremen werden verpflichtet, 0,25 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und 0,5 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 auszuweisen. Dies entspricht einer Fläche von insgesamt etwa 105 bzw. 210 Hektar im Land Bremen.

Für die Länder besteht zunächst die Verpflichtung, bis zum 31. Mai 2024 die Umsetzung der für das jeweilige Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte u.a. in Form von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen (Mindestvorgaben) sicherzustellen.

Mit dem anliegenden Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) können die Vorgaben des WindBG zur Festlegung von für die jeweiligen Planungsträger verbindlichen Teilflächenzielen durch die Aufteilung des Flächenbeitragswertes für das Land Bremen auf die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (kommunale Teilflächenziele) erfüllt werden.

Die Vorgaben für die Stadtgemeinden zum Nachweis von Windenergiegebieten bzw. Flächen unter bestehenden Windenergieanlagen (Rotorkreisflächen) werden entsprechend der Regelungen im WindBG als mindestens zu erreichende Teilflächenziele bezogen auf die Landesfläche ausgestaltet. Die Stadtgemeinden können über diese Vorgaben hinausgehen, dürfen sie jedoch nicht unterschreiten. Die im Entwurf genannten Teilflächenziele für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven sind in der nachfolgenden Tabelle aufgeführt.

Stadtgemeinde	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2032 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)
Bremen	0,19	0,21
Bremerhaven	0,06	0,29
Summe	0,25	0,5

Weiterer Regelungsbedarf besteht für die Umsetzung des WindBG im Land Bremen nicht. Insbesondere sind Verfahrens- und Nachweispflichten im WindBG des Bundes bereits enthalten.

Für weitere Einzelheiten wird auf den Gesetzentwurf (Anlage 1) sowie die Begründung mit den Anlagen B1 bis B3 (Anlage 2) verwiesen.

Zu dem Gesetzentwurf wurde eine Anhörung von Kammern und Verbänden durchgeführt. Das Ergebnis der Anhörung ist in der Anlage 3 dargestellt.

Die Durchführung der 1. und 2. Lesung in einer Sitzung ist erforderlich, um die bundesgesetzliche Vorgabe des Nachweises des Inkrafttretens eines Landesgesetzes zur Festlegung von regionalen Teilflächenzielen bis zum 31. Mai 2024 (§ 3 Absatz 3 WindBG) zu erfüllen. Ein Beschluss des Gesetzes in der Sitzung am 29. Mai 2024 wäre für eine rechtzeitige Verkündung des Gesetzes zu spät.

Der Gesetzentwurf, die Begründung mit Anlagen B1 bis B3 sowie das Ergebnis der Anhörung sind als Anlagen beigefügt.

#### Beschlussempfehlung:

Die Bremische Bürgerschaft (Landtag) wird um Beschlussfassung des Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen in 1. und 2. Lesung noch in der Sitzung am 17./18.04.2024 gebeten.

# Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG)

Vom ...

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

§ 1

#### Verpflichtung der Gemeinden

Die Pflicht der Freien Hansestadt Bremen nach § 3 Absatz 1 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes haben die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven gemäß den in der nachfolgenden Tabelle genannten Teilflächenzielen nach § 3 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 des Windenergieflächenbedarfsgesetzes zu erfüllen.

Stadtgemeinde	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2032 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)
Bremen	0,19	0,21
Bremerhaven	0,06	0,29
Summe	0,25	0,5

§ 2

#### Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

# Begründung zum Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansetzung des Sestadt Bremen (BremWindBGUG)

#### 1. Allgemeines

Mit dem "Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen für Windenergieanlagen an Land" (Windenergieflächenbedarfsgesetz, WindBG) hat der Bund die Länder im Juli 2022 verpflichtet, einen prozentualen Anteil der Landesfläche (Flächenbeitragswert) für die Windenergie an Land auszuweisen bzw. zu nutzen. Ziel ist, im Interesse des Klima- und Umweltschutzes den beschleunigten Ausbau der Windenergie an Land zu fördern.

Es soll damit erreicht werden, dass 2032 mindestens zwei Prozent der Fläche Deutschlands für die Erzeugung von Windenergie genutzt werden kann. Berlin, Hamburg und Bremen werden verpflichtet, 0,25 Prozent der Landesfläche bis Ende 2027 und 0,5 Prozent der Landesfläche bis Ende 2032 auszuweisen. Dies entspricht einer Fläche von insgesamt etwa 105 bzw. 210 Hektar im Land Bremen.

#### Umsetzung des WindBG durch die Länder

Für die Länder besteht zunächst die Verpflichtung, bis zum 31. Mai 2024 die Umsetzung der für das jeweilige Land vorgegebenen Flächenbeitragswerte u.a. in Form von regionalen oder kommunalen Teilflächenzielen (Mindestvorgaben) sicherzustellen. Der Nachweis kann durch das Inkrafttreten eines landesweiten Raumordnungsplans oder durch das Inkrafttreten eines Landesgesetzes erfolgen. Für das Land Bremen sind die vorgegebenen Flächenbeitragswerte auf die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufzuteilen. Eine Bewertung der Ausgangslage und der Potentiale in den Stadtgemeinden ist anhand der Regelungen zur Anrechenbarkeit von Flächen auf den Flächenbeitragswert nach dem WindBG vorzunehmen.

Die anrechenbare Fläche auf die Flächenbeitragswerte eines Landes oder einer Region ergibt sich zum einen aus der Summe der Flächen der sogenannten "Windenergiegebiete" (§ 4 Abs. 1 S. 1 WindBG). Dies sind bestimmte Gebiete in Raumordnungs-, Flächennutzungs- oder Bebauungsplänen (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 WindBG). Die Fläche dieser Gebiete wird nur vollständig angerechnet, wenn in dem jeweiligen Plan bestimmt ist, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Gebietsgrenzen hinausragen dürfen. Weiterhin sind Flächen unter bestehenden Windenergieanlagen, die nicht in Windenergiegebieten errichtet wurden, auf die Flächenbeitragswerte anrechenbar. Die Abgrenzung erfolgt hierbei durch die vom Rotor überstrichene Kreisfläche (Rotorkreisfläche). Anders als bei Windenergieanlagen in Windenergiegebieten wird die Fläche zwischen den Anlagen eines Windparks dabei nicht einbezogen. Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten haben also einen wesentlich geringeren Einfluss auf die Erfüllung der Flächenbeitragswerte.

#### 2. Wesentlicher Inhalt

Mit dem Gesetz zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG) werden die Vorgaben des WindBG zur Festlegung von für die jeweiligen Planungsträger verbindlichen Teilflächenzielen durch die Aufteilung des Flächenbeitragswertes für das Land Bremen auf die beiden Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven (kommunale Teilflächenziele) erfüllt.

Die Vorgaben an die Stadtgemeinden zum Nachweis von Windenergieflächen bzw. Flächen unter bestehenden Windenergieanlagen (Rotorkreisflächen) werden entsprechend der Regelungen im WindBG als mindestens zu erreichende Teilflächenziele bezogen auf die Landesfläche ausgestaltet. Die Stadtgemeinden können über diese Vorgaben hinausgehen, dürfen sie jedoch nicht unterschreiten.

Weiterer Regelungsbedarf besteht für die Umsetzung des WindBG im Land Bremen nicht. Insbesondere sind Verfahrens- und Nachweispflichten im WindBG des Bundes bereits enthalten.

#### 3. Alternativen

An Stelle der Festlegung von kommunalen Teilflächenzielen in einem Landesgesetz kann die Verpflichtung zur Erreichung der vorgegebenen Flächenbeitragswerte (§ 3 Abs. 2 WindBG)

- durch das Inkrafttreten eines landesweiten Raumordnungsplans, welcher die kommunalen Teilflächenziele als Ziel der Raumordnung textlich festlegt,
- durch einen Planaufstellungsbeschluss, aus dem die Ausweisung notwendiger Windenergiegebiete zur Erreichung der Flächenbeitragswerte in einem landesweiten Raumordnungsplan hervorgeht,
- oder teilweise durch den Abschluss eines Staatsvertrages (§ 7 Abs. 4 u. Abs. 5 WindBG)

erfolgen.

Die Umsetzung durch einen Raumordnungsplan kommt insbesondere deshalb nicht in Betracht, weil sich die Implementierung der Raumordnung im Land Bremen noch in der Vorbereitung befindet. Eine Umsetzung bis zum 31. Mai 2024 kann nicht erreicht werden.

Ein Staatsvertrag ist nur dann sinnvoll, wenn angestrebt werden soll, den vorgegebenen Flächenbeitragswert teilweise über eine Flächenausweisung in einem anderen Bundesland zu erreichen. Angesichts der Ziele der Klimaschutzstrategie 2038 und des bereits erreichten Ausbaus der Windenergie im Land Bremen ist es für das Land Bremen nicht zielführend und erforderlich, auf die Kapazitäten anderer Länder zurückzugreifen.

Nach § 3 Abs. 4 des WindBG ist es möglich, höhere Flächenbeitragswerte festzulegen, als nach dem WindBG vorgesehen sind und/oder die Zeitpunkte, zu denen diese erreicht werden müssen, gegenüber denen im WindBG vorzuziehen. Die Vorgaben des WindBG sollen jedoch nicht verschärft werden. Über die in den Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven bestehenden planerischen Handlungsmöglichkeiten soll in Bauleitplanverfahren ohne über die Vorgaben des WindBG hinausgehende inhaltliche oder zeitliche Zielsetzungen entschieden werden.

#### 4. Gesetzgebungskompetenz

Das Land Bremen hat die Befugnis, die Umsetzung des WindBG durch ein Landesgesetz zu regeln. Der Bund hat seine Gesetzgebungskompetenz für das WindBG auf Art. 74 Abs. 1 Nr. 11 des Grundgesetzes gestützt. Im Bereich der konkurrierenden Gesetzgebung sind die Länder zur Gesetzgebung befugt, soweit der Bund keine abschließende Regelung getroffen hat oder eine Gesetzgebung der Länder ausdrücklich zulässt. Die Länder sind nach § 3 WindBG verpflichtet, Teilflächenziele zu definieren. Eine mögliche Form der Festlegung ist nach § 3 Abs. 2 WindBG der Erlass eines Landesgesetzes. Eine ausdrückliche Zulassung der Gesetzgebung durch die Länder liegt mithin vor.

#### 5. Kosten

Keine. Die bundesrechtliche Verpflichtung zur Ausweisung von Windenergiegebieten wird lediglich auf die Stadtgemeinden übertragen.

#### 6. Zu den einzelnen Vorschriften

#### 6.1. § 1, Verpflichtung der Stadtgemeinden

Die Vorschrift des § 1 enthält in Form einer tabellarischen Darstellung die für die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven zum 31.12.2027 und zum 31.12.2032 zu erfüllenden kommunalen Teilflächenziele. Das nach dem WindBG vorgegebene Landesziel der Realisierung von Windenergiegebieten mit einer ausgewiesenen Fläche von 0,25 Prozent der Landesfläche zum Ende des Jahres 2027 und 0,5 Prozent der Landesfläche zum Ende des Jahres 2032 wird dadurch auf die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven aufgeteilt.

Die Teilflächenziele werden mit den folgenden Werten festgelegt:

Stadtgemeinde	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2027 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)	Teilflächenziele, die bis zum 31. Dezember 2032 mindestens zu erfüllen sind (Anteil der Landesfläche in Prozent)
Bremen	0,19	0,21
Bremerhaven	0,06	0,29
Summe	0,25	0,5

Die kommunalen Teilflächenziele sind Mindestanforderungen. Die Stadtgemeinden können über diese Vorgaben hinausgehen, dürfen sie jedoch nicht unterschreiten.

#### Ausgangslage im Land Bremen

Im Land Bremen werden derzeit die in der Anlage B1 aufgeführten und in den Anlagen B2 und B3 dargestellten Windenergieanlagen betrieben. Das Land Bremen liegt damit im Bundesländervergleich bezüglich der installierten Leistung bezogen auf die Landesfläche gemeinsam mit Schleswig-Holstein an der Spitze der Länder. 1 Der fortgeschrittene Ausbaustand spiegelt sich auch bei der für das WindBG entscheidenden Bestimmung der aktuellen auf den Flächenbeitragswert anrechenbaren Flächen wider. Unter Berücksichtigung der Windenergiegebiete und der Flächen unter den Windenergieanlagen, die außerhalb von Windenergiegebieten stehen, ergibt sich derzeit eine anrechenbare Fläche auf den Flächenbeitragswert im Sinne des WindBG von 0,75 Prozent der Landesfläche. Die Anforderungen nach dem WindBG für die Jahre 2027 und 2032 von 0,25 bzw. 0,5 Prozent der Landesfläche sind im Land Bremen zum gegenwärtigen Zeitpunkt übertroffen.<sup>2</sup> Für den für das Jahr 2027 vorgegebenen Flächenbeitragswert von 0,25 ist es nicht zulässig, die Flächen der Rotorkreisflächen von Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten anzurechnen (siehe Anlage B1). Gleichwohl wird auch dieser Wert aktuell bereits übertroffen.

Auf die Stadtgemeinde Bremen entfällt dabei eine anrechenbare Fläche von 0,69 Prozent der Landesfläche. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass dabei auch die Flächen einbezogen wurden, für die die Windenergienutzung im Flächennutzungsplan lediglich als Zwischennutzung dargestellt wurde und mittelfristig eine gewerbliche Entwicklung vorgesehen ist. Es besteht also die Möglichkeit, dass diese Flächen bei der Bestimmung der anrechenbaren Fläche 2027 oder 2032 nicht oder zumindest nur in geringerem Umfang berücksichtigt werden können. Auf diese Zwischennutzungsflächen, die in den Anlagen B1 und B3 dargestellt sind, entfällt eine anrechenbare Fläche von 0,47 Prozent der Landesfläche. Ob, in welchem Umfang und zu welchem Zeitpunkt bei einem möglichen Wegfall von Zwischennutzungsflächen Alternativflächen realisierbar sein werden, wird Gegenstand von zukünftigen Planungsprozessen sein. Bis zu dem durch das WindBG für die Festlegung der Teilflächenziele vorgegebenen Zeitpunkt (31.05.2024) kann eine abschließende Klärung nicht erreicht werden.

Die Stadt Bremerhaven weist aktuell eine anrechenbare Fläche von lediglich 0,06 Prozent der Landesfläche auf, obwohl dort in erheblichem Umfang Windenergieanlagen betrieben werden (siehe Anlagen B1 und B2). Hintergrund ist, dass in

Siehe Bericht des EEG Bund-Länder-Kooperationsausschusses - Bericht 2023, Seite 13, <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2023.pdf?">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-laender-kooperationsausschuss-2023.pdf?</a> blob=publicationFile&v=10. Ebenso Fachagentur Windenergie an Land, "Analyse der Ausbausituation der Windenergie an Land im Frühjahr 2023", Seite 7, <a href="https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA Wind Zubauanalyse Wind-an-Land Fruehjahr 2023.pdf">https://www.fachagentur-windenergie.de/fileadmin/files/Veroeffentlichungen/Analysen/FA Wind Zubauanalyse Wind-an-Land Fruehjahr 2023.pdf</a>

Siehe Bericht des EEG Bund-Länder-Kooperationsausschusses - Bericht 2023, Seite 35, <a href="https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-la-ender-kooperationsausschuss-2023.pdf?">https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Downloads/E/EEG-Kooperationsausschuss/2023/bericht-bund-la-ender-kooperationsausschuss-2023.pdf?</a> blob=publicationFile&v=10.

Bremerhaven Windenergieanlagen überwiegend im Außenbereich und außerhalb von Windenergiegebieten errichtet wurden. Diese haben nach den Regelungen des WindBG ein wesentlich geringeres Gewicht bei der Bestimmung der anrechenbaren Fläche (s.o.). Im Flächennutzungsplan ist lediglich ein Windenergiegebiet i. S. d. WindBG dargestellt, für das jedoch – anders als in der Stadt Bremen – nicht bestimmt ist, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Gebietsgrenzen hinausragen dürfen, sodass wiederum nur eine eingeschränkte Anrechnung der Fläche stattfinden kann. Außerdem befindet sich in Bremerhaven bereits ein Teilflächennutzungsplan "Windkraft" in Bearbeitung, der nach Maßgabe der neuen Gesetzeslage weitergeführt werden soll.

#### Bildung der Teilflächenziele

Für die Stadtgemeinde Bremen wurden die kommunalen Teilflächenziele so gebildet, dass Windenergieflächen, die im Flächennutzungsplan als "Zwischennutzung" gekennzeichnet sind, für die Erfüllung der Mindestvorgaben nicht einbezogen werden müssen. Hierdurch bleiben der Stadt Bremen weitreichende Möglichkeiten des planerischen Umgangs mit den Zwischennutzungsflächen und der möglichen Ausweisung von weiteren Flächen erhalten.

Die kommunalen Teilflächenziele für Bremerhaven sind so ausgestaltet worden, dass diese bei Umsetzung der ohnehin vorgesehenen Flächenausweisungen durch die bereits begonnene 16. Änderung des Flächennutzungsplans erreicht werden können. Zudem wurde davon ausgegangen, dass Bremerhaven vor dem 31.12.2027 von der durch das WindBG eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen wird, für das bereits bestehende Windenergiegebiet in Weddewarden nachträglich durch einfachen Beschluss des Planungsträgers zu bestimmen, dass die Rotoren der Windenergieanlagen über die Gebietsgrenze hinausragen dürfen (§ 5 Abs. 4 WindBG). Es ist dabei eine Größe der Windenergiefläche in Weddewarden von 27 ha (0,064 % der Landesfläche) und der nach dem Stand des Verfahrens zur 16. Änderung des Flächennutzungsplans geplanten Windenergiefläche in der bereits mit Windenergieanlagen bebauten südlichen Geesteniederung von 82 ha (0,195 % der Landesfläche) zu Grunde gelegt worden.

#### 6.2. § 2, Inkrafttreten

Das Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

## Ergebnis der Anhörung von Kammern und Verbänden zum Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes in der Freien Hansestadt Bremen (BremWindBGUG)

Zu dem Gesetzentwurf ist eine Anhörung der betroffenen Kammern und Verbände durchgeführt worden. An der Anhörung waren die nachfolgend benannten Institutionen beteiligt:

- Arbeitnehmerkammer im Lande Bremen
- Handelskammer Bremen IHK für Bremen und Bremerhaven
- BUND Landesverband Bremen e.V.
- Naturschutzbund Deutschland (NABU), Landesverband Bremen e.V.
- Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen / Bremen e.V.

Die eingegangenen Stellungnahmen von Verbänden und Kammern werden nachfolgend zusammengefasst wiedergegeben und die jeweilige Position des Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung dargestellt.

#### Handelskammer Bremen - IHK für Bremen und Bremerhaven

Die Handelskammer spricht sich nicht gegen den Gesetzentwurf aus, schlägt jedoch vor, darüber hinaus für den Ausbau der Windenergie an Land auch die Realisierbarkeit von Anlagen in Gewerbegebieten zu verbessern. Viele Unternehmen haben ein großes Interesse an der Eigenerzeugung aus erneuerbarer Energie, was gleichzeitig zu Entlastungen für das Stromnetz führe. Da für die Realisierung solcher Projekte die Interessen unterschiedlicher Akteure (u.a. Anlieger, Energieversorger, Flugsicherung, Umweltverbände) Berücksichtigung finden müssen, sei ein runder Tisch denkbar, um hier ein einheitliches Vorgehen mit klaren Vorgaben festzulegen und Planungssicherheit zu schaffen. Auch einzelne Anlagen können so einen Beitrag zu den kommunalen Teilflächenzielen leisten.

Position der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung:

Das Ziel, Unternehmen die Nutzung erneuerbarer Energie für die Eigenstromerzeugung auch in Gewerbegebieten zu ermöglichen, wird unterstützt. Das durch den Senat beschlossene Gewerbeentwicklungsprogramm 2030 formuliert mit der Entwicklungsstrategie "Zukunftsweisende Wirtschaftsstandorte" als Handlungsfelder die Entwicklung technischer Lösungsansätze, angepasste Planungen, das Genehmigungsrecht und die Vermarktungspraxis für ein Nebeneinander von Windenergieanlagen und Unternehmen. Hierzu ist im Rahmen der Umsetzung der von der Enquetekommission "Klimaschutzstrategie für das Land Bremen" erarbeiteten Maßnahmen ein Prozess zur Erstellung von Nutzungs- und Umsetzungskonzepten gestartet. Die Federführung liegt bei der Senatorin für Wirtschaft, Häfen und Transformation. Die Bereitschaft der Handelskammer zur Beteiligung an dem Prozess wird begrüßt.

#### Landesverband Erneuerbare Energien Niedersachsen/Bremen e.V. (LEE)

Der LEE begrüßt die Bestrebungen des Landes Bremen, die Flächenziele nach Windenergieflächenbedarfsgesetzes (WindBG) umzusetzen, weist aber auf zwei Aspekte hin.

Die Möglichkeit, die Zeitpunkte der Zielerreichung vorzuziehen solle genutzt werden um langwierige Planungsprozesse nicht doppelt aufzuziehen und dabei Zeit zu verlieren.

Weiter wird darauf hingewiesen, dass Windenergieanlagen nach einem gewissen Zeitraum repowert werden und dafür weiterhin Fläche zur Verfügung gehalten werden müsse. Zwar reduziere sich die genutzte Fläche, durch den Tausch mehrerer Altanlagen durch moderne, leistungsstärkere Neuanlagen, allerdings seien die Ausmaße dieser Anlagen auch größer. Das solle in urbanen Räumen wie Bremen und Bremerhaven frühzeitig berücksichtigt werden, damit zu einem späteren Zeitpunkt keine Restriktionen entstehen, die dem Repowering entgegenstehen.

Das Land Bremen solle den beiden Städten Bremen und Bremerhaven die Möglichkeiten weisen, über die Ziele hinauszugehen und somit den Weg der Energietransformation hin zu einer Vollversorgung mit erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Position der Senatorin für Umwelt, Klima und Wissenschaft und der Senatorin für Bau, Mobilität und Stadtentwicklung:

Die vom WindBG vorgegebenen Zeitpunkte zur Erreichung der Flächenbeitragswertanforderungen sollen nicht vorgezogen werden. Im Land Bremen werden die Anforderungen nach dem WindBG für 2027 und 2032 aktuell bereits übererfüllt. Die Flächen, die zur Erfüllung der Anforderungen nach dem WindBG erforderlich sind, sind bereits ausgewiesen oder mit Windenergieanlagen bebaut. Lediglich in Bremerhaven ist es erforderlich, bereits mit Windenergieanlagen bebaute Flächen als Sonderbauflächen auszuweisen. Durch eine Vorverlegung der Termine zur Erfüllung der Teilflächenziele würde also nicht der Windenergieausbau befördert, sondern lediglich das in Bremerhaven erforderliche Bauleitplanverfahren zeitlich unter Druck gesetzt.

Das Repowering von Windenergieanlagen kann einen wichtigen Beitrag zum weiteren Ausbau der Windenergienutzung liefern. Im Flächennutzungsplan der Stadt Bremen sind die Möglichkeiten für ein Repowering bereits berücksichtigt worden. So wurde beispielsweise auf Höhenbegrenzungen weitgehend verzichtet. Die Abstände zu kritischen Nutzungen (z.B. Wohnen) wurden weitgehend auf das fachrechtlich erforderliche Maß für die im Windenergiekonzept zu Grunde gelegte Musteranlage beschränkt. Sofern bestehende Anlagen durch größere ersetzt werden sollen, stehen die ausgewiesenen Flächen dem nicht entgegen. Voraussetzung ist allerdings, dass auch von größeren Windenergieanlagen alle fachrechtlichen Anforderungen eingehalten werden.

Die im Gesetzentwurf enthaltenen Teilflächenziele sind als Mindestvorgaben ausgestaltet. Es ist den Kommunen jederzeit möglich, über die Mindestvorgaben hinauszugehen.

## Windenergieanlagen und Windenergiegebiete im Land Bremen

### Stadtgemeinde Bremen

Tabelle 1: Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremen

Nr.	Standort	Leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Rotor- kreis- fläche [m²]	Prozent der Landes- fläche Bremen [%]	Darstellung FNP
51	Blocklanddeponie	2.050	100	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
52	Blocklanddeponie	2.050	100	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
53	Blocklanddeponie	2.050	100	92	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
54	Blocklanddeponie	2.050	100	92	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
42	Strom	600	58	44	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Höhenbegrenzung
44	Strom	800	73,25	53	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Höhenbegrenzung
56	Seehausen Baggergutdeponie	2.300	108	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
57	Seehausen Baggergutdeponie	2.300	108	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
58	Seehausen Baggergutdeponie	2.300	108	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
35	Stahlwerke Süd	2.300	100	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
36	Stahlwerke Süd	2.300	100	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
37	Stahlwerke Süd	2.300	100	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
38	Stahlwerke Süd	2.300	100	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
40	Stahlwerke Süd	2.000	98	82	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
23	Stahlwerke West	2.000	80	76	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
24	Stahlwerke West	2.000	80	76	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
25	Stahlwerke West	2.000	80	76	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
26	Stahlwerke West	2.000	80	76	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
27	Stahlwerke West	2.000	80	76	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
28	Stahlwerke West	2.000	80	76	_	_	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
29	Stahlwerke West	2.300	108	82	_	_	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
30	Stahlwerke West	2.300	108	82	_	_	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
59	Ritterhuder Heerstraße/A 27	2.300	108	82	-	_	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
60	Ritterhuder Heerstraße/A 28	2.300	108	82	-	_	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
39	Stahlwerke Süd	2.000	98	82	-	_	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
33	Rekum	1.800	65	70	-	_	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
34	Rekum	1.800	65	70	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
13	Mahndorfer Marsch	2.000	80	76	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
14	Mahndorfer Marsch	2.000	80	76	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
15	Mahndorfer Marsch	2.000	80	76	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
16	Mahndorfer Marsch	2.000	80	76	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
18	Mahndorfer Marsch	2.300	108	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
19	Mahndorfer Marsch	2.300	108	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen Zwischennutzung
20	Mahndorfer Marsch	2.300	108	82	=	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
21	Mahndorfer Marsch	2.300	108	82	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
22	Mahndorfer Marsch	2.300	108	82	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
63	Hemelingen	3.200	92,5	113	-	-	Zwischennutzung Vorrangflächen für Windkraftanlagen
64	Hemelingen	3.200	92,5	113	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
62	Hemelingen	3.200	115	113	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
61	Hemelingen	3.200	115	113	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
55	Bremer Kreuz	2.000	138	82	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen
65	Bultensee	3.600	120	116,8	-	-	Vorrangflächen für Windkraftanlagen

Anzahl 42

Tabelle 2: Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremen

Nr.	Standort	Leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Rotor- kreis- fläche [m²]	Prozent der Landes- fläche Bremen [%]
1	Hasenbüren	150	30	23	415	0,00010
3	Lehester Deich	150	30	23	415	0,00010
4	Blockland/A 27	600	56	44	1.521	0,00036
5	Blockland/A 27	600	58	44	1.521	0,00036
6	Blockland/A 27	600	58	44	1.521	0,00036
7	Moorlosen Kirche	500	44	40	1.257	0,00030
8	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
9	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
10	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
11	Halmer Weg	600	58	44	1.521	0,00036
12	Wasserhorst	600	70	44	1.521	0,00036
31	Stahlwerke West	2.500	98	90	6.362	0,00152
32	Stahlwerke West	3.400	128	104	8.495	0,00202
41	Strom	50	30	15	177	0,00004
43	Strom	600	58	44	1.521	0,00036
45	Industriehäfen	2.000	108	82	5.281	0,00126
46	Industriehäfen	2.000	108	82	5.281	0,00126
47	Industriehäfen	2.000	105	90	6.362	0,00152
48	Industriehäfen	2.300	108,38	82	5.281	0,00126
49	Industriehäfen	3.400	128	104	8.495	0,00202
50	Seehausen Kläranlage	2.000	98,38	82	5.281	0,00126

 Summe
 66.786
 0,016

 Anzahl
 21

Tabelle 3: Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremen

Nr.	FNP HB - Name	Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche Wind- energie- gebiete [m²]	Prozent der Landes- fläche Bremen [%]
1	Blocklanddeponie	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	327.084	0,078
4	Bremer Kreuz	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	29.876	0,007
5	Strom	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Höhenbegrenzung	32.000	0,008
6	Baggergutdeponie	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	19.787	0,005
7	Stahlwerke Südwest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Zwischennutzung	337.078	0,080
8	Stahlwerke Nordwest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Zwischennutzung	678.154	0,162
9	Ritterhuder Heerstraße	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	99.730	0,024
10	Stahlwerke Südwest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	4.747	0,001
11	Rekumer Geest	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	213.374	0,051
12	Bultensee	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	6.558	0,002
13	Hemelinger/Mahndorfer Marsch	Vorrangfläche für Windkraftanlagen Zwischennutzung	954.784	0,228
14	Hemelinger/Mahndorfer Marsch	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	84.461	0,020
15	Hemelinger/Mahndorfer Marsch	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	9.509	0,002
16	Nordwestlich Stadtwaldsee	Vorrangfläche für Windkraftanlagen	19.508	0,005
		Summe	2.816.649	0,671
		Summe (ohne Zwischennutzung)	846.634	0,202

### Stadtgemeinde Bremerhaven

Tabelle 4: Windenergieanlagen innerhalb von Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Nr.	Standort	Leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Rotor- kreis- fläche [m²]	Prozent der Landes- fläche Bremen [%]	Darstellung FNP
75	Bütteler Specken	2.300	103	90	-	-	Sonderbaufläche
76	Bütteler Specken	2.300	103	90	=	=	Sonderbaufläche
77	Bütteler Specken	2.300	103	90	-	-	Sonderbaufläche
78	südlich Bütteler Specken	3.400	98	104	-	-	Sonderbaufläche

Anzahl 4

Tabelle 5: Windenergieanlagen außerhalb von Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Nr.	Standort	Leistung [kW]	Naben- höhe [m]	Rotor- durch- messer [m]	Rotor- kreis- fläche [m²]	Prozent der Landes- fläche Bremen [%]
66	Am Seedeich	450	35	35	962	0,00023
67	Am Seedeich	450	35	35	962	0,00023
68	Am Luneort	8.000	116	180	25.447	0,00606
69	Grauwallring 26	5.000	102	116	10.568	0,00252
70	Grauwallring 28	5.000	102	116	10.568	0,00252
71	Grauwallring	3.000	108	82	5.281	0,00126
72	Grauwallring 18a	3.050	99	101	8.012	0,00191
73	Grauwallring 50	3.050	99	101	8.012	0,00191
74	Grauwallring 11	3.000	149	115	10.387	0,00248
79	Washingtonstraße	3.370	98	104	8.495	0,00202
80	Überseering 7	2.000	108,3	82	5.281	0,00126
81	Amerikaring	3.370	98	104	8.495	0,00202
83	Thebushelmde / Markfleth	5.000	130	116	10.568	0,00252
84	Thebushelmde / Markfleth	5.000	130	116	10.568	0,00252
82	Wurster Straße	5.000	120	126	12.469	0,00297
90	Bohmsiel	900	45	56	2.463	0,00059
86	Weserwiese 17	3.400	128	104	8.495	0,00202
89	Höllhamsweg 6	3.400	128	104	8.495	0,00202
85	Westerwiese 5	5.000	130	135	14.314	0,00341
88	Weg 66	3.400	128	104	8.495	0,00202
87	Westerweise 22	3.400	119	114	10.207	0,00243
91	Am Luneort 100a	50	30	15	177	0,00004

Summe 188.721 0,045 Anzahl 22

Tabelle 6: Windenergiegebieten in der Stadtgemeinde Bremerhaven

Nr.	FNP BHV - Name	Darstellung im Flächennutzungsplan	Fläche Wind- energie- gebiete [m²]	Prozent der Landes- fläche Bremen [%]
17	Windparkerweiterung Weddewarden	Sonderbaufläche	60.782	0,014
		Summe	60.782	0,014

#### **Land Bremen**

#### Tabelle 7: Anrechenbare Fläche auf die Flächenbeitragswerte 2027

Hinweis: Der Wert der jeweiligen Stadtgemeinden entspricht den Summe der anrechenbaren Fläche in der Tabelle 3 für Bremen und Tabelle 6 für Bremerhaven. Die Berechnung der Anrechenbaren Fläche kann in der Begründung zum BremWindGBUG nachvollzogen werden.

Anrechenbare Fläche auf den Flächenbeitragswerte 2027 - 0,25 Prozent der Landesfläche	Anrechenbare Fläche [m²]	Anrechenbare Fläche in Prozent der Landesfläche [%]
Stadtgemeinde Bremen	2.816.649	0,671
Stadtgemeinde Bremen (ohne Zwischennutzungsflächen)	846.634	0,202
Stadtgemeinde Bremerhaven (Rotor-In)	60.782	0,014
Land Bremen	2.877.431	0,686
Land Bremen (ohne Zwischenutzungsflächen)	907.416	0,216

#### Tabelle 8: Anrechenbare Fläche auf die Flächenbeitragswerte 2032

Hinweis: Der Wert der jeweiligen Stadtgemeinden setzt sich aus den Summe der anrechenbaren Flächen in der Tabelle 2 und Tabelle 3 für die Stadtgemeinde Bremen und Tabelle 5 und Tabelle 6 für die Stadtgemeinde Bremen ber Berechnung der Anrechenbaren Fläche kann in der Begründung zum BremWindGBUG nachvollzogen werden.

Anrechenbare Fläche auf den Flächenbeitragswert 2032 - 0,5 Prozent der Landesfläche	Anrechenbare Fläche [m²]	Anrechenbare Fläche in Prozent der Landesfläche [%]
Stadtgemeinde Bremen	2.883.436	0,687
Stadtgemeinde Bremen (ohne Zwischennutzungsflächen)	913.420	0,218
Stadtgemeinde Bremerhaven (Rotor-In)	249.503	0,059
Land Bremen	3.132.938	0,747
Land Bremen (ohne Zwischennutzungsflächen)	1.162.923	0,277



